



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

16. Juni 2016

Seite 1 von 4

Nur per Mail

An die
Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
für die Landtagswahl 2017

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

111 - 35.09.03

über
die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

OAR Geuer

Telefon 0211 871-2597

Telefax 0211 871-

**Bewerberaufstellung (Kreiswahlvorschläge) für die Landtagswahl
nach § 18 Landeswahlgesetz (LWahlG)**

Anlässlich aktueller Anfragen insbesondere aus dem politischen Raum
zu dem Thema, wer bei der **Aufstellung** von **Wahlkreis-
bewerber/-innen** für die Wahl zum Landtag 2017 **stimmberechtigt** ist,
nehme ich hierzu wie folgt Stellung:

Die **grundsätzlichen** Regelungen zur Bewerberaufstellung finden sich
in § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 LWahlG:

§ 18 Abs. 1 LWahlG

*Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem
Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer
Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des
Wahlkreises hierzu gewählt worden ist.*

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

§ 18 Abs. 2 S. 2 LWahlG

*Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der
Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist.*

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Insoweit kann nur ein im Wahlkreis am Versammlungstag
wahlberechtigtes Parteimitglied an der Aufstellung des
Kreiswahlvorschlags für diesen Wahlkreis mitwirken.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



Die **Ausnahme** hiervon beschreibt § 18 Abs. 4 LWahlG, der im Übrigen inhaltsgleich mit § 21 Abs. 2 BWG ist:

Seite 2 von 4

In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

— In diesem Ausnahmefall ist es nach hiesiger Rechtsauffassung zulässig, dass - abweichend vom Grundsatz des § 18 Abs. 2 S. 2 LWahlG - **alle** wahlberechtigten Parteimitglieder **aller** betroffenen Wahlkreise **gemeinsam** über **alle** dortigen Wahlkreisbewerber/-innen ihrer Partei abstimmen. Eine Differenzierung der Stimmberechtigung ist insoweit **nicht erforderlich**.

— Die vorstehende Bewertung wird zunächst durch die Gesetzesbegründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung vom 15.06.1978 (LT-Drs. 8/3370) gestützt. Seinerzeit erhielt der § 18 Abs. 4 LWahlG die heutige Fassung.

In der Begründung zu Artikel I Nr. 8 Buchstabe a wird ausgeführt:

„Gegenüber aufgetretenen Zweifeln stellt die Bestimmung klar, daß die Kandidatenaufstellung für mehrere Wahlkreise durch eine gemeinsame Mitglieder- oder Vertreterversammlung nur zulässig ist, wenn die Wahlkreise die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneiden.“

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Gesetzesbegründung keine weitergehende Differenzierung vorgenommen, sondern vielmehr zum Ausdruck gebracht, dass eine gemeinsame Kandidatenaufstellung in diesem Ausnahmefall möglich ist. Dies nun dahingehend zu verkürzen, dass das hier beschriebene Kandidatenaufstellungsverfahren lediglich eine organisatorische Zusammenführung der (Einzel-)Versammlungen mehrere Wahlkreise meinte, erscheint fernliegend. Dies gilt umso mehr, als dass lt. Begründungstext durch die Neufassung aufgetretene Zweifel ausgeräumt werden sollten.



Meine Rechtsauffassung wird zudem durch die einschlägige Kommentierung - z.T. zum inhaltsgleichen § 21 Abs. 2 Bundeswahlgesetz - gestützt:

- **Bätge** / Wahlen und Abstimmungen in Nordrhein-Westfalen (zu § 18 LWahlG, Anm. 10):

„In Kreisen, und kreisfreien Städten, die nach Maßgabe des Abs. 4 mehrere Wahlkreise umfassen, können stimmberechtigte Mitglieder bei der Wahl aller Wahlkreisbewerber oder Vertreter, d.h. nicht nur des eigenen Wahlkreises, mitstimmen.“

- **Hahen in Schreiber**, BWahlG, 9. Auflage 2013 (zu § 21, RdNr. 25):

„Die Regelung erlaubt nicht nur eine organisatorische Zusammenlegung mehrerer Mitglieder- und Vertreterversammlungen, sondern gestattet allen stimmberechtigten Parteimitgliedern oder ordnungsgemäß in die Vertreterversammlungen Gewählten aus allen betroffenen Wahlkreisen bei der Wahl aller Wahlkreisbewerber, also nicht nur des eigenen Wahlkreises, mitzuwirken.“

- **Hannapel, Meireis** / Leitfaden Bundestagswahl 2002 im Lande Hessen (RdNr. 54):

„In Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (§ 21 Abs. 2 BWG). (...) In allen anderen Fällen haben die Parteiorganisationen darauf zu achten, dass Mitglieder oder Vertreter aus dem betreffenden Wahlkreis an der Bewerberaufstellung mitwirken.“

- **Hannapel, Meireis** / Leitfaden Landtagswahl 2008 im Lande Hessen (zum inhaltsgleichen § 22 Abs. 4 Hess. LWG, RdNr. 60):

„Es handelt sich dabei nicht nur um eine organisatorische Zusammenlegung mehrerer Versammlungen, sondern die stimmberechtigten Mitglieder oder Vertreter aus allen betroffenen Wahlkreisen wirken bei der Wahl aller Wahlkreisbewerber mit.“



Alle vorgenannten Kommentierungen interpretieren diese Vorschriften mithin dahingehend, dass ausnahmsweise in Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, alle dort stimmberechtigten Parteimitglieder bei der Wahl aller dortigen Wahlkreisbewerber - d. h. nicht nur des Wahlkreisbewerbers aus dem eigenen Wahlkreis, in dem sie ihre Hauptwohnung haben - mitstimmen dürfen. Es sei also nicht nur eine organisatorische Zusammenlegung mehrerer Mitglieder- oder Vertreterversammlungen erlaubt. Dies solle parteiorganisatorischen Gegebenheiten und Bedürfnissen Rechnung tragen. Voraussetzung sei, dass sich die Gebiete der Wahlkreise innerhalb der politischen Grenzen des Kreises oder der kreisfreien Stadt halten.

Durchschneide bei mehreren Wahlkreisen das Gebiet eines Wahlkreises die Verwaltungsgrenze, sei eine Beteiligung der wahlberechtigten Parteimitglieder aus diesem Wahlkreis an der gemeinsamen Kandidatenaufstellung nicht möglich (so wörtlich Hahlen, a.a.O.). Eine gemeinsame Kandidatenaufstellung setze demnach nicht voraus, dass alle Wahlkreise in vollem Umfang innerhalb der Grenzen des Kreises oder der kreisfreien Stadt liegen.

Rechtsprechung zu diesem Thema ist in den Kommentierungen nicht nachgewiesen und auch im Übrigen nicht ersichtlich.

Folglich **steht** es unter Berücksichtigung der Kommentierung Parteien und Wählergruppen **frei** („können ... gewählt werden“), eine derartige wahlkreisübergreifende gemeinsame Mitglieder- oder Vertreterversammlung durchzuführen oder aber bei der streng wahlkreisbezogenen Bewerberaufstellung - in einer oder mehreren Versammlungen - zu bleiben.

Im Auftrag

(Schellen)